

Gemeinde Eglisau

KEHRICHTVERORDNUNG

Erlassen durch Beschluss der Poli-
tischen Gemeindeversammlung vom
15. September 1992

Kehrichtverordnung Eglisau

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 - Geltungsbereich

Die Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Eglisau Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gesundheitsbehörde für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

Art. 2 - Grundsätze

1 Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

2 Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.

3 Kompostierbare Abfälle sind in der Regel am Entstehungsort zu kompostieren.

4 Abfälle müssen umweltgerecht, nach dem jeweiligen Stand der Erkenntnisse, entsorgt werden. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Art. 3 - Zuständige Behörde

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist die Gesundheitsbehörde.

Art. 4 - Kehrichtverbrennungsanlage

Die Gemeinde Eglisau ist vertraglich einer Kehrichtverbrennungsanlage angeschlossen. Die Gesundheitsbehörde vollzieht die vom Anlagebetreiber erlassenen Vorschriften.

Art. 5 - Ablagerungen/Verbrennungen

Das Ablagern und Verbrennen von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Ausgenommen sind nur der Betrieb von Kompostieranlagen, sowie das Ablagern und Verbrennen von Abfällen in öffentlichen oder privaten, bewilligten Anlagen.

Art. 6 - Entsorgung aus Betrieben

Betriebe, die eine grosse Menge Abfall aufweisen, können von der Gesundheitsbehörde verpflichtet werden, selbst für eine einwandfreie Entsorgung besorgt zu sein.

Art. 7 - Information

Die Gesundheitsbehörde informiert und orientiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch einen Abfallkalender. Die Gesundheitsbehörde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

II. ENTSORGUNG VON ALLGEMEINEN ABFÄLLEN

Art. 8 - Definition der Abfallarten

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.
- 2 Hauskehricht sind brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle. Abfall aus Gewerbe und Industrie, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.
- 3 Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt, wie Möbel, Teppiche, Matratzen etc.
- 4 Kompostierbarer Abfall: Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
- 5 Separat zu sammelnde Abfälle: Abfälle, die separat erfasst und der Wiederverwertung, Wiederverwendung bzw. der speziellen Entsorgung zugeführt werden. (Siehe Art. 11)
- 6 Baustellenabfall sind sämtliche von Baustellen zu entsorgenden Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.
- 7 Sonderabfälle sind die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Stoffe, wie z.B. Chemikalien, Farben, Pflanzenschutzmittel, Laugen, Medikamente etc.

Art. 9 - Aufgaben der Gemeinde

1 Die Gesundheitsbehörde sorgt für die Organisation der Sammlung und der Abfuhr sowie für die Entsorgung folgender Abfallarten:

- Hauskehricht
- Sperrgut
- Papier/Karton
- Verpackungsglas
- Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall)
- Mineral- und Speiseöl
- Tierkadaver/Metzgereiabfälle
- Schutt

Die Einzelheiten werden im Abfallkalender bekanntgegeben.

2 Die Gesundheitsbehörde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Dies gilt insbesondere für alle Abfallarten der Separatsammlungen. Sie kann sich zur Lösung ihrer Aufgaben auch mit andern Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 10 - Durchführung der Abfahren

1 Die Entsorgung des Hauskehrichts erfolgt mindestens einmal wöchentlich.

2 Die Entsorgung des Sperrgutes erfolgt in der Regel einmal monatlich.

3 Die Gesundheitsbehörde kann bei Bedarf weitere Abfahren organisieren.

Art. 11 - Pflichten der Privaten

- 1 Hauskehricht und Sperrgut darf nur über die von der Gesundheitsbehörde organisierten Abfuhrn entsorgt werden.
- 2 Kompostierbarer Abfall ist möglichst selbst zu kompostieren.
- 3 Baustellenabfälle sind mindestens in die Fraktionen Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle zu trennen. Sie sind der stoffgerechten Entsorgung zuzuführen. Die genannten Fraktionen dürfen nicht gemischt werden.
- 4 Ausgediente Fahrzeuge sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.
- 5 Separat zu sammelnde Abfälle sind den entsprechenden Spezialabfuhrn mitzugeben bzw. bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt werden noch mit diesen zusammen entsorgt werden. Dies gilt für folgende Abfälle:
 - Papier
 - Karton
 - Verpackungsglas
 - Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall)
 - Mineral- und Speiseöl
 - Pneus
 - Tierkadaver/Metzgereiabfälle
 - Elektrogeräte, Kühlgeräte
 - Textilien
 - Batterien/Akkumulatoren
 - Entladungslampen
 - Gifte
 - Medikamente
 - Lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke, Leime etc.)
 - Fotochemikalien
 - Steine, Schutt

Einzelheiten sind im Abfallkalender festgehalten.

6 Die Gesundheitsbehörde ist ermächtigt, für weitere Abfälle die getrennte Entsorgung vorzuschreiben.

Art. 12 - Kehrichtabfuhr

1 Der Kehrichtabfuhr dürfen keine Abfälle mitgegeben werden, deren Annahme nach dieser Verordnung nicht zulässig ist, und die in der Gemeinde Eglisau separat entsorgt werden können. (Sonderabfuhren, Sondersammlungen, Sammlungen für getrennte Entsorgung.)

2 Für die Bereitstellung des Kehrichts zur Abfuhr sind die offiziellen Kehrichtsäcke zu verwenden. Lose bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen.

3 Die Gesundheitsbehörde ist berechtigt, für die Kehrichtsäcke Gewichtsbeschränkungen festzulegen.

Art. 13 - Sperrgutabfuhr

1 Das Sperrgut ist zu zerkleinern. Eine Länge von 1,20 m und ein Gewicht von 25 kg darf nicht überschritten werden. Grössere, bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt.

2 Die Gesundheitsbehörde kann die Anzahl der Sperrgutabfuhren dem Bedarf anpassen.

Art. 14 - Kompostierung

1 Organische Abfälle werden in erster Linie im Garten oder im Quartier kompostiert. Die Gesundheitsbehörde fördert dies durch Kompostberatung, Öffentlichkeitsarbeit und einen Häckseldienst.

2 Den Grundeigentümern wird empfohlen, Kompostierplätze in angemessener Grösse auszugestalten.

3 Die Gesundheitsbehörde kann bei Bedarf eine Grünabfuhr einführen.

Art. 15 - Abfälle aus Industrie und Gewerbe

1 Kehricht- und Sperrgutabfälle aus Industrie und Gewerbe werden im Rahmen der örtlichen Abfuhr entsorgt.

2 Die Landwirtschaftsbetriebe sind der Industrie und dem Gewerbe gleichgestellt.

3 Über die Beseitigung spezieller Industrie- und Gewerbeabfälle haben sich die Verursacher selbst beim Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich, Abteilung Abfallwirtschaft, zu erkundigen und für die einwandfreie Abfuhr besorgt zu sein.

Art. 16 - Container

1 Normcontainer von Mehrfamilienhäusern sind ausserhalb Fahrbahn und Trottoir zur Abfuhr bereitzustellen. Der Kehricht darf nur in offiziellen Kehrichtsäcken in den Container deponiert werden.

2 Die Gesundheitsbehörde kann für Industrie und Gewerbe, je nach Umfang der Kehrrichtmenge, ebenfalls Container vorschreiben.

3 Container aus Industrie und Gewerbe sind mit der Firmenanschrift zu kennzeichnen.

4 Die Container sind sauber zu halten und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.

5 Die Gesundheitsbehörde kann für Container weitere besondere Regelungen vorschreiben.

Art. 17 - Bereitstellung

1 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht behindert wird. Die Bereitstellung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen während der Nacht ist verboten. Bei Unfällen infolge Nichtbeachtens dieser Vorschriften haftet der Besitzer des Kehrrichtbehältnisses.

2 Anwohner an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen und Sackgassen ohne genügend grossen Kehrplatz, ebenso Bewohner abgelegener Liegenschaften, haben die Kehrrichtbehältnisse an die Fahrroute zu stellen.

3 Die Säcke sind nach Möglichkeit für mehrere Haushalte zusammenzustellen.

4 Von der Abfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Bereitsteller am gleichen Tag wieder zu entfernen.

III. SONDERABFUHREN, SONDERSAMMLUNGEN UND SAMMELSTELLEN

Art. 18 - Grundsatz

Für die Beseitigung oder Ablagerung von Abfällen, die gemäss Art. 11 nicht der Abfuhr mitgegeben werden können, bezeichnet die Gesundheitsbehörde Sammelstellen und organisiert Sondersammlungen. Sie orientiert im Abfallkalender über die bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten für die verschiedenen Abfälle.

Art. 19 - Sonderabfälle

Die Sonderabfälle sind nach Möglichkeit in der Originalpackung oder beschriftet wie folgt zu entsorgen:

Kleinmengen bis zu 5 kg: in Apotheken, Drogerien, Volg, Migros oder Coop, sowie im Rahmen der mindestens einmal jährlich stattfindenden Sonderabfallaktion;

Mengen ab 5 kg, max. 1000 kg pro Jahr: In den vom Kanton Zürich betriebenen Sondermüll-Stationen;

Über 1000 kg pro Jahr: Vom Verursacher gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen direkt bei einer bewilligten Entsorgungsfirma.

Art. 20 - Sammelstellen

1 In den Sammelstellen darf nur derjenige separate Abfall entsorgt werden, wofür die entsprechenden Behältnisse bereitstehen.

2 Die Benützer sind zu Sauberkeit und Ordnung bei den Sammelstellen verpflichtet.

IV. GEBÜHREN

Art. 21 - Grundsätze

- 1 Die Gebühren für die Abfallbewirtschaftung sind so zu bemessen, dass die gesamten Kosten gedeckt werden.
- 2 Die Kosten für Aktionen zur Abfallvermeidung und -verminderung werden ebenfalls den Kehrichtgebühren belastet.
- 3 Die Detailbestimmungen werden in einem separaten Gebührenreglement festgelegt. Zuständig für die Festsetzung der Gebühren ist der Gemeinderat.

Art. 22 - Gebührenerhebung

- 1 Die Kosten für die gesamte Abfallbewirtschaftung werden durch eine Gebühr nach dem Verursacherprinzip (z.B. Verkauf von speziellen Kehrichtsäcken, Sackmarken, Containermarken, Plomben etc.) und durch eine jährlich zu erhebende Grundgebühr abgedeckt.
- 2 Für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche können nach Art und Menge des Abfalls unterschiedliche Ansätze zur Anwendung kommen.
- 3 Die Gebühren werden jährlich im 1. Quartal in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

4 Die Gebühren für das entsprechende Rechnungsjahr schuldet der am 1. Januar im Grundbuch eingetragene Gebäudeeigentümer.

5 Die Benützung der Separatsammlungen kann verrechnet werden.

Art. 23 - Gebührenermässigung

1 Die Gesundheitsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse (z.B. abgelegene Liegenschaften) die Gebühren ermässigen.

2 Für Wohnungen oder Betriebe, die mehr als 3 Monate leerstehen, kann auf Gesuch hin die Grundgebühr für die entsprechende Zeit erlassen bzw. zurückerstattet werden, sofern ein im Gebührenreglement festgelegter Mindestbetrag erreicht wird. Der Anspruch für Rückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Wiederbenützung der Liegenschaft.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 24 - Stehenlassen von Abfällen

Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, Kehricht und Sperrgut stehenzulassen, wenn die bereitgestellte Ware nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Art. 25 - Kontrolle

1 Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle können durch die Gesundheitsbehörde auf Hinweise über den Verursacher oder den Verantwortlichen durchsucht werden.

2 Allfällige Feststellungen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Art. 26 - Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Gesundheitsbehörde mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 27 - Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung und deren Gebührenreglement erlassen werden, kann innert 20 Tagen an den Bezirksrat rekurriert werden.

VI. INKRAFTTRETEN

Art. 28 - Inkrafttreten

Die Abfallverordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich auf den 1.1.1993 in Kraft und ersetzt die Kehrichtabfuhrverordnung vom 11. Dezember 1968.

Diese Verordnung wurde durch Beschluss der Politischen Gemeindeversammlung vom 15. September 1992 erlassen.

FÜR DIE POLITISCHE GEMEINDE

Der Präsident:

[Redacted]

✓ (H. Wittweiler)

Der Gemeindeschreiber:

[Redacted]

(K. Forster)

Genehmigt durch Beschluss der Kantonalen Baudirektion vom 24.12.1992 durch Prot.-Nr. 2798..

Ort, Datum : ..2.4.Dez. 1992

Unterschrift: [Redacted]

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich
mit Verfügung Nr. 2798 vom 24. Dez. 1992